



Abgesenkte Betriebsrente aus der Zusatzversorgung – Was nun?

Die Zusatzversorgung ist die Betriebsrente des öffentlichen und kirchlichen Dienstes und damit eine der drei Säulen für Ihre spätere Altersversorgung. Sie wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber verschafft, der auch die Finanzierung durch Umlagen und Beiträge für Ihre Versicherung übernimmt.

Damit Ihre Betriebsrente auch in Zukunft gesichert ist, wurde das System der Zusatzversorgung im Jahr 2002 auf ein kapitalgedecktes Verfahren umgestellt. Nunmehr werden die späteren Rentenleistungen für den einzelnen Versicherten angespart und verzinst – so dass zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Rente die auszahlenden Rentenbeträge schon vorhanden sind. Das macht Ihre Rente unabhängig von der Frage, wie viele Beitragszahler es zum Zeitpunkt des Rentenbeginns noch geben wird und ob diese die Rente finanzieren könnten. Durch die neue Finanzierung ist gewährleistet, dass Ihre Rente aus der Zusatzversorgung auch in Zukunft problemlos ausgezahlt werden kann.

Um den Umstieg in die Kapitaldeckung zu finanzieren, müssen die öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber, die Mitglied einer Zusatzversorgung sind, für einige Jahre eine steigende Beitragslast tragen. Das ist für manche Arbeitgeber nicht einfach – und tatsächlich in einigen Fällen nicht mehr möglich.

Daher sieht der Tarifvertrag über die Zusatzversorgung (wie auch die Satzung der Zusatzversorgungskasse) vor, dass ein Arbeitgeber, der sich in einer **wirtschaftlichen Notlage** befindet, für eine Dauer von zunächst drei Jahren die **Leistungszusage absenken** kann – und damit weniger in die Zusatzversorgung einzahlen muss.

Der Arbeitgeber kann aber das Absenken nicht alleine beschließen, sondern muss – wenn er tarifgebunden ist – einen landesbezirklichen Tarifvertrag abschließen oder – wenn keine Tarifbindung besteht – durch Betriebsvereinbarung das Absenken der Leistungszusage vereinbaren.

Wie hoch ist die Leistungszusage?

Die Zusatzversorgung sagt eine Leistung zu, die entsteht, wenn ein Arbeitgeber monatlich 4 % aus den Bruttobezügen des Versicherten in die Zusatzversorgung einzahlt und dieses angesparte Geld jährlich mit 3,25 % in der Einzahlungsphase und 5,25 % in der Rentenphase verzinst wird.

Wie viel zusammen kommt, teilt Ihnen die Zusatzversorgungskasse einmal jährlich mit, indem Sie eine Renteninformation über die im abgelaufenen Jahr bzw. insgesamt entstandene Anwartschaft erhalten. Schauen Sie mal nach, wie hoch der Zugewinn im letzten Jahr war – dieses Jahr wäre er in etwa gleich hoch geworden.

Wie wird die Leistungszusage abgesenkt?

Wenn sich der Arbeitgeber in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, kann er die zugesagte Leistung um bis zu 2 %-Punkte absenken. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber statt der 4 % Zusatzbeitrag z. B. nur 2 % einzahlt. Damit würde die aus der verminderten Zahlung entstehende Anwartschaft um die Hälfte verringert.

Wichtig ist dabei, dass die Leistung nur für die Zeit, in der tatsächlich eine geringere Finanzierung erfolgt (also z. B. für 3 Jahre), abgesenkt wird, also in dieser Zeit geringere Anwartschaften entstehen. Sämtliche Anwartschaften, die bis dahin schon entstanden waren oder nach der Zeit der Absenkung entstehen, bleiben unberührt, be- und entstehen also in vollem Umfang.

Wie stark verringert sich nun die Leistung?

Bei einer Absenkung für die Dauer von **drei Jahren** ergeben sich z. B. bei einer Absenkung um 2 %-Punkte folgende Rentenverluste:
(Lebensalter zum Beginn der Absenkung)

Bruttajahresentgelt ZVK	Lebensalter 20	Lebensalter 30	Lebensalter 40	Lebensalter 50	Lebensalter 60
20.000 €	27,00 €	19,67 €	14,67 €	11,01 €	8,67 €
30.000 €	40,50 €	29,50 €	22,00 €	16,50 €	13,00 €
40.000 €	54,00 €	39,33 €	29,33 €	21,99 €	17,33 €
50.000 €	67,50 €	49,17 €	36,67 €	27,51 €	21,67 €
60.000 €	81,00 €	59,00 €	44,00 €	33,00 €	26,00 €

Der so entstehende Verlust zeigt sich in den späteren monatlichen Rentenbezügen. Damit scheint zwar eine Rentenminderung um z. B. 22 € monatlich durchaus hinnehmbar, jedoch sind dies in einem Jahr schon 264 € und bei einer durchschnittlichen Rentendauer von 18 Jahren immerhin 4.752 €.

Zudem kann der Arbeitgeber, wenn die wirtschaftliche Notlage länger besteht, die Leistungszusage auch über den Zeitraum von drei Jahren hinaus absenken, wenn er eine entsprechende neue Vereinbarung schließt. Dann wird die für Sie entstehende Rentenlücke schon größer.

Was können Sie tun, um die entstehende Rentenlücke zu schließen?

Wenn der Arbeitgeber die Leistungszusage z. B. um 2 %-Punkte absenkt, also 2 % aus den Bruttolohnbezügen „zu wenig zahlt“, so können Sie selbst eigene Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der Zusatzversorgung (PlusPunktRente) einzahlen. Dadurch würde der drohende Rentenverlust ausgeglichen oder zumindest verringert.

Die Mitarbeiter/innen der Zusatzversorgungskasse können Ihnen die Höhe der Beiträge ermitteln, die Sie benötigen, um die durch die Absenkung der Leistungszusage entstehende Lücke zu schließen. Wir beraten Sie gerne unter der Telefonnummer 089/9235-7400.

Wenn Sie Ihre Beiträge dabei aus Ihren **Bruttobezügen** nehmen, bleibt dieser Finanzierungsaufwand in aller Regel steuer- und sozialabgabenfrei. Das rentiert sich, denn im Rahmen einer solchen **Entgeltumwandlung**, bei der künftiger Arbeitslohn in einen Beitrag zu einer Altersvorsorge umgewandelt wird, besteht Ihr tatsächlicher Aufwand nur in einem verminderten Nettoentgelt.

Würden Sie beispielsweise 50 € monatlich aus dem Brutto umwandeln, so ergäbe sich ein niedrigeres Nettoentgelt – je nach Steuerklasse - von teilweise unter 25 € - und nur dies wäre Ihr tatsächlicher Aufwand.

Beispiel:

Bei einem Jahresverdienst von 30.000 € würden von Ihnen 100 € monatlich aufgewendet, netto also etwa (je nach Steuerklasse) 50 €. In drei Jahren also: 50 € x 36 Monate = 1.800 €.

Der Rentenverlust wegen der abgesenkten Zusatzversorgung bei einem 30-Jährigen wäre 29,50 € im Monat (siehe Tabelle). Bei einer durchschnittlichen Laufzeit einer Rente von 18 Jahren ergäbe sich hieraus ein Verlust von 29,50 € x 12 Monate x 18 Jahre = 6.372 €. Nach nur 5 Jahren Rentenbezug hätten Sie Ihren Beitrag (1.800 €) also schon wieder raus.... Sie sehen, dass sich der eigene Beitrag richtig lohnt.

Wenn Sie eigene Beiträge in die Zusatzversorgung einzahlen, bekommen Sie im Rentenfall **eine** Rente aus der Zusatzversorgung, die sich aus der vom Arbeitgeber finanzierten und der eigenfinanzierten (freiwilligen) Versicherung zusammensetzt.

Anstelle einer Entgeltumwandlung können Sie auch die staatliche Förderung im Rahmen einer **Riester-Rente** in Anspruch nehmen oder diese mit der Entgeltumwandlung kombinieren. Wir beraten Sie gerne darüber, wo Sie die höchste staatliche Förderung erhalten.

Vorteil einer eigenen freiwilligen Beitragszahlung.

Der Vorteil bei eigenen Beiträgen ist, dass Sie selbst bestimmen können, wie viel Sie einzahlen wollen (können). Sie können die Höhe Ihrer Beiträge auch im Laufe der Zeit verändern oder die Versicherung beitragsfrei stellen. Zudem können Sie aber auch die abgesicherten **Risiken selbst bestimmen**. Bei Eintritt einer Erwerbsminderung können Sie in der freiwilligen Versicherung selbst entscheiden, ob Sie von dort eine lebenslange Rentenzahlung wünschen oder das Kapital für eine spätere lebenslange Altersrente aufsparen. Ebenso können Sie bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente entscheiden, ob Sie die vorgesehene Hinterbliebenenversorgung beibehalten wollen oder sie ausschließen. Durch einen Ausschluss erhöht sich Ihre eigene Rente – das kann also durchaus attraktiv sein. Ebenso können Sie kurz vor Rentenbeginn jeweils darüber entscheiden, ob Sie eine lebenslange Rente wünschen oder eine einmalige Kapitalauszahlung (die allerdings bei einer Riester-Förderung nicht anzuraten ist).

Haben Sie sich schon einmal Gedanken über Ihre Versorgungssituation im Alter gemacht?

Auch Ihnen dürfte klar sein, dass die gesetzliche Rente im Alter nicht mehr ausreichen wird, um Ihren gewohnten Lebensstandard zu bewahren. Selbst mit der Betriebsrente aus der Zusatzversorgung werden Sie ggf. noch eine erhebliche Versorgungslücke haben.

Nicht nur, dass alle Renten später mehr oder weniger voll zu versteuern sind. Hinzu kommt auch, dass Sie noch aus allen Renten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner abführen müssen.

Da wird schnell eine aus heutiger Sicht als ausreichend erscheinende zukünftige Rente so vermindert, dass sie später tatsächlich nicht mehr ausreicht. Bedenken Sie auch, dass in den kommenden Jahren Ihr Arbeitseinkommen wohl an die Inflation angepasst wird – Ihre Renten jedoch kaum, wie die ausgebliebenen Rentenerhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der letzten Jahre beweisen. Da entsteht schnell eine Rentenlücke.

Eine freiwillige Versicherung kann Sie vor den schlimmsten Folgen schützen. Daher sollten Sie es sich gut überlegen, ob Sie nicht doch einen Beitrag zur freiwilligen Versicherung aufbringen können. Vielleicht zahlen Sie sogar höhere Beiträge ein, um tatsächlich später mehr zu bekommen.

Lassen Sie sich von der Zusatzversorgungskasse beraten.

Je früher Sie eine Entscheidung fällen und mit einer Beitragszahlung beginnen, umso weniger müssen Sie monatlich aufwenden. Dazu gibt es noch die staatliche Förderung.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Entgeltumwandlung. Hier zahlen Sie die Beiträge aus Ihrem Bruttoverdienst und haben - je nach Steuerklasse - tatsächlich nur den halben Beitrag selbst zu tragen.

Ihre
BVK - Zusatzversorgung